

## Nutzungsvereinbarung

### 1. Vertragsparteien

Zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, im Folgenden „Einheitsgemeinde“ genannt, vertreten durch

den Bürgermeister

und

dem Heimatverein Tangerhütte e.V., im Folgenden „Verein“ genannt, vertreten durch

den Vorsitzenden

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen.

### 2. Nutzungsgegenstand

Die Einheitsgemeinde stellt dem Verein die Innenräume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Außenflächen des Cafébereiches des „Neuen Schlosses“ in Tangerhütte, Birkholzer Chaussee, zur Nutzung zur Verfügung.

Die Überlassung der genannten Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung vereinsinterner oder durch den Verein organisierter Veranstaltungen. Eine andere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeinde übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand. Der Verein hat die ihm überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Außenanlagen ordnungsgemäß zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

### 3. Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.08.2021 und endet am 31.07.2035. Eine Verlängerung des Nutzungsverhältnisses ist auf schriftlichen Antrag, 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung, möglich.

Das Nutzungsverhältnis endet automatisch mit der Auflösung des Vereins.

### 4. Nutzungsbedingungen

Die Einheitsgemeinde ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen des Vereins zur Nutzung entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht.

Die Nutzung ist bei der Einheitsgemeinde mindestens 14 Tage vorher anzumelden.

Der Verein erhält mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung das Recht, die zugewiesenen Räumlichkeiten zum ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

Der Verein verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen.

Die Einheitsgemeinde behält sich grundsätzlich das Recht vor die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen.

Beauftragte der Einheitsgemeinde haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Sie sind auch berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Außenanlagen zu überwachen.

#### 5. Nutzungsgebühr

Die Überlassung der Räumlichkeiten ist für die vereinbarte Nutzungsdauer unentgeltlich. Anfallende Kosten die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen des Vereins entstehen (z.B. Reinigung, Personal), hat der Verein zu tragen.

#### 6. Pflichten des Vereins

Der Verein versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

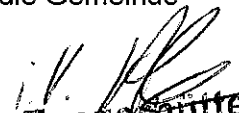
#### 7. Haftung

Der Verein haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen und der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Räumlichkeiten.

Die Einheitsgemeinde stellt dem Verein die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Einheitsgemeinde unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Einheitsgemeinde haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Einheitsgemeinde haftet nicht für von dem Verein eingebrachte Gegenstände.

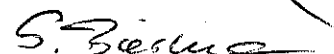
39517 Tangerhütte, den 02.08.2021

Für die Gemeinde

  
**Stadt Tangerhütte**  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

Für den Verein

  
**Heimatverein Tangerhütte e.V.**  
Rainer Krause  
Breitscheidstraße 46  
39517 Tangerhütte  
Tel.: 03935 / 21 11 33

  
S. Bierme